

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBl. 1026-11

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 24

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Außerkrafttretensdatum

17.04.2020

Abkürzung

NÖ STROG

Index

10 Organisation der Gemeindeverwaltung

Beachte

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungstichtag 1.1.2015 angegeben.

Text**§ 24****Einberufung und Vorsitz**

(1) Der **Bürgermeister** hat den Gemeinderat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr zu einer Sitzung einzuberufen.

(2) Die Einberufung zur Gemeinderatssitzung hat **schriftlich** unter Bekanntgabe der Gegenstände der **Tagesordnung** zu erfolgen und ist allen Mitgliedern des Gemeinderates **nachweislich** spätestens am **fünften** Tag vor dem Tag der Sitzung **zuzustellen**. Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Form übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart zugestimmt hat, wobei in diesem Fall die Sendebestätigung dem Erfordernis der nachweislichen

Zustellung genügt. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Frist auf den vorhergehenden Werktag. Auf die Zustellung bzw. die technische Übermittlung finden die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, Anwendung, wobei eine Zustellung zu eigenen Händen nicht erforderlich ist. Eine **Verletzung** von Form und Frist der Einladung gilt als **geheilt**, wenn dieses **Mitglied an der Sitzung teilnimmt**. Mitglieder des Gemeinderates, die dem Bürgermeister ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle mitgeteilt haben, brauchen auf die **Dauer der Abwesenheit** von der bekannt gegebenen Abgabestelle nicht zu einer Gemeinderatssitzung **eingeladen** werden. Mitgliedern des Gemeinderates, die ihre nicht nur vorübergehende Abwesenheit von der bekannt gegebenen Abgabestelle nicht mitgeteilt haben, kann die Einberufung zur Gemeinderatssitzung entgegen § 17 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013, durch Hinterlegung zugestellt werden.

(3) Ein **Drittel** der Mitglieder des Gemeinderates kann schriftlich unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes, der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehört, die **Einberufung** einer Gemeinderatssitzung **verlangen**, die binnen vier Wochen nach Einlangen des Begehrens beim Magistrat stattzufinden hat und deren Tagesordnung jedenfalls den verlangten Verhandlungsgegenstand zu enthalten hat.

(4) Die **Tagesordnung** der öffentlichen Gemeinderatssitzung ist spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung an der **Amtstafel** der Stadt kundzumachen und darf im Internet veröffentlicht werden.

(5) Der **Bürgermeister** führt den Vorsitz in der Gemeinderatssitzung.

Im RIS seit

04.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2020

Gesetzesnummer

20000300

Dokumentnummer

LNO40002485